

Europäisches Informationsseminar über Spielzeugsicherheit 2012: FAQ

1. Wie kann man herausfinden, ob ein Produkt ein Spielzeug ist oder nicht? Wie lässt sich ein Werbegeschenk von einem Spielzeug unterscheiden?

Die Definition von Spielzeug gemäß der Richtlinie über Spielzeugsicherheit muss immer die Grundlage darstellen, um zu entscheiden, ob ein Produkt als Spielzeug gilt oder nicht. Anhang I führt eine Liste von Produkten an, die nicht als Spielzeug angesehen werden, aber mit Spielzeug verwechselt werden könnten. Da es unmöglich ist, alle Produkte aufzuzählen, die nicht der Definition von Spielzeug entsprechen, ist diese Liste natürlich nicht vollständig. Es darf kein Umkehrschluss erfolgen, dass heißt, wenn ein bestimmtes Produkt nicht in der Liste genannt wird, bedeutet das nicht automatisch, dass es sich dabei um ein Spielzeug handelt. Damit ein Spielzeug im Sinne dieser Richtlinie als solches gelten kann, muss der Spielwert („die Verwendung zum Spielen“) vom Hersteller beabsichtigt sein. Die Erklärung des Herstellers über den vorgesehenen Verwendungszweck ist als ein Kriterium zu berücksichtigen. Die vernünftigerweise zu erwartende Verwendung hat jedoch Vorrang vor der Erklärung des Herstellers über die beabsichtigte Verwendung. Wenn der Hersteller angibt, dass es sich bei seinem Produkt um kein Spielzeug handelt, muss er diese Behauptung begründen können. [Leitlinie Nr. 4](#) nennt weitere Orientierungskriterien, die bedacht werden müssen, wenn ein Produkt als Spielzeug klassifiziert wird. Ferner wurden einige [Leitlinien](#) für die Klassifizierung bestimmter Produkte entworfen.

2. Was passiert, wenn ein Wirtschaftsteilnehmer den Behörden nicht die erforderlichen Informationen zur Verfügung stellt?

Wenn die erforderlichen Informationen nicht verfügbar sind/nicht zur Verfügung gestellt werden, kann die Marktüberwachungsbehörde eine Überprüfung durch eine notifizierte Stelle auf Kosten des Herstellers und innerhalb einer bestimmten Frist verlangen, um die Einhaltung der harmonisierten Normen und der wesentlichen Sicherheitsanforderungen zu überprüfen. Wenn die Nichtkonformität bestehen bleibt, wird die Behörde alle geeigneten Maßnahmen einleiten, um die Bereitstellung des Spielzeugs auf dem Markt zu beschränken oder zu untersagen, oder um sicherzustellen, dass es zurückgerufen oder vom Markt genommen wird. Wenn Spielzeughersteller, -importeure und -händler die Sicherheitsanforderungen der Richtlinie nicht erfüllen, können die Mitgliedstaaten auch Sanktionen verhängen.

3. Was sollte ein Wirtschaftsteilnehmer tun, wenn er glaubt, dass ein Spielzeug nicht konform ist?

Die Richtlinie über Spielzeugsicherheit sieht vor, dass ‚Hersteller, die der Auffassung sind oder Grund zu der Annahme haben, dass ein von ihnen in Verkehr gebrachtes Spielzeug nicht den einschlägigen Harmonisierungsvorschriften der Gemeinschaft entspricht, unverzüglich die erforderlichen Korrekturmaßnahmen ergreifen, um die Konformität dieses Spielzeugs herzustellen, es gegebenenfalls vom Markt zu nehmen oder zurückzurufen‘. Die Richtlinie besagt auch, dass, ‚sofern sie dies angesichts der von einem Spielzeug ausgehenden Gefahren für angemessen halten, die Wirtschaftsteilnehmer zum Schutz der Gesundheit und der Sicherheit der Verbraucher Stichproben bei den in Verkehr gebrachten Spielzeugen durchführen, die



Beschwerden prüfen und gegebenenfalls ein Register der Beschwerden, der nicht konformen Spielzeuge und der Spielzeugrückrufe führen‘.

4. Sollten die Kontaktinformationen des Herstellers auf dem Spielzeug angebracht werden?

Die Richtlinie über die Sicherheit von Spielzeug verpflichtet den Hersteller dazu, seinen Namen, seinen eingetragenen Handelsnamen oder die eingetragene Handelsmarke sowie seine Kontaktadresse entweder auf dem Spielzeug selbst oder, wenn dies nicht möglich ist, auf der Verpackung oder in den dem Spielzeug beigelegten Unterlagen anzugeben.

Der Hersteller muss eine zentrale Stelle angeben, unter der er kontaktiert werden kann. Diese muss nicht notwendigerweise der Adresse entsprechen, an der der Hersteller niedergelassen ist. Diese Kontaktadresse kann auch die Adresse des Bevollmächtigten sein, wenn dies durch die Ergänzung „vertreten durch“ deutlich gemacht wird.

Keine der Bestimmungen verbietet dem Hersteller zusätzliche Adressen anzugeben, vorausgesetzt, dass eine zentrale Kontaktstelle eindeutig erkennbar ist. Die Adresse sollte normalerweise eine Straße und Hausnummer oder ein Postfach mit Nummer sowie die Postleitzahl und die Stadt beinhalten. Als zusätzliche Information kann eine Webseite genannt werden.

5. Wie kann ein Hersteller bestimmen, für Kinder welchen Alters das Spielzeug geeignet ist? Wer kontrolliert die Entscheidung des Herstellers?

Der CEN-Bericht CR 14379 zur Klassifizierung von Spielzeug enthält Leitlinien, um zu entscheiden, welche Funktionen und Eigenschaften von Spielzeug für Kindern welchen Alters geeignet sind. Obwohl in diesem Bericht Funktionen, Eigenschaften und Beispiele aufgeführt werden, können einige Spielzeuge Anlass zur Diskussion geben und [Leitlinie Nr. 11](#) (Spielzeug, das für Kinder über und unter 36 Monaten bestimmt ist) enthält eine detaillierte Einstufung von Spielzeug für Kinder über und unter 3 Jahren. Zusätzlich gibt es den [Leitfaden zur Altersbestimmung der CPSC](#), veröffentlicht 2002, und andere [Leitlinien](#) der Europäischen Kommission. Die Marktüberwachungsbehörden verwenden dieselben Richtlinien, um Konformität sicherzustellen und um die Entscheidungen der Hersteller zu kontrollieren.

6. Wenn jemand ein Spielzeug verändert, gilt er dann als Hersteller?

Ein Importeur oder Händler, der ein Produkt so verändert, dass sich dies auf seine Konformität mit den geltenden Anforderungen auswirken kann, übernimmt die Verpflichtungen und die Verantwortung eines Herstellers und ist daher für die Konformität des Produktes verantwortlich. Er muss dem Zoll erst nach Aufforderung Details zur Verfügung stellen, muss jedoch immer sicherstellen, dass die technischen Unterlagen auf dem neuesten Stand sind und die an dem Spielzeug durchgeführten Änderungen berücksichtigen.

7. Was muss ein Hersteller beachten, wenn er vollständige Unterlagen zur Verfügung stellen möchte, die alle durchlaufenen Sicherheitsbeurteilungen anführen?

Die technischen Unterlagen sollten folgende Elemente beinhalten, die nachweisen, dass das Spielzeug den Anforderungen der Richtlinie über Spielzeugsicherheit entspricht und alle notwendigen Bewertungsverfahren durchlaufen hat.

Relevante Klauseln	Vorgeschlagene Inhalte
Anhang IV (a)	Beschreibung der Gestaltung und Herstellung;

	Liste der Bestandteile und Materialien; Sicherheitsdatenblätter
Anhang IV (b) Art. 18	Sicherheitsdatenblätter
Anhang IV (c) Art. 4(2), Art. 6(2), Art. 19	Konformitätsbewertungsverfahren
Anhang III & IV (d), Art. 15	EG-Konformitätserklärung (DoC)
Anhang IV (e)	Anschrift der Herstellungs- und Lagerorte
Anhang IV (f)	Unterlagen, die an eine notifizierte Stelle übermittelt wurden
Anhang IV (g) Art. 4 (4), Art. 19 (2)	Prüfberichte, Konformität der Serienfertigung
Anhang IV (h)	Details der EG-Baumusterprüfung; Konformität der Serienfertigung

Die Webseite der Europäischen Kommission bietet eine [Vorlage für die EG-Konformitätserklärung](#) in allen offiziellen Amtssprachen der Europäischen Union und Anhang IV der Richtlinie über Spielzeugsicherheit enthält eine Liste der Dokumente, die in den technischen Unterlagen enthalten sein müssen, wenn sie für die Beurteilung relevant sind.

8. Wird ein Importeur, der verpflichtet ist die Gebrauchsanweisung in der Sprache des Mitgliedstaates beizufügen, dadurch zum Hersteller?

Das Anbringen von Etiketten auf die Einzelhandelspackung stellt keine Produktveränderung dar und der Importeur würde daher nicht als Hersteller gelten. Der Importeur wird zum Hersteller, wenn er das Spielzeug in einer Art und Weise verändert, die Auswirkungen auf die Konformität hat, beispielsweise Materialveränderungen, Farbe, Altersstufe, etc. oder wenn er ein Spielzeug unter seinem eigenen Namen oder seiner Marke auf dem Markt in Verkehr bringt.

9. Um was für einen Wirtschaftsteilnehmer handelt es sich bei einem Importeur, der eine Charge von Produkten an einen Händler im Fernen Osten verkauft?

Gemäß der Richtlinie über Spielzeugsicherheit ist ein Importeur jede in der Gemeinschaft ansässige natürliche oder juristische Person, die ein Spielzeug aus einem Drittstaat auf dem Gemeinschaftsmarkt in Verkehr bringt. Da bei diesem Vorgang nichts auf dem Gemeinschaftsmarkt in Verkehr gebracht wird, unterliegt er auch nicht der EU-Gesetzgebung.

10. Gilt eine Großmutter, die ein Spielzeug im Ausland kauft und in einen Mitgliedstaat der EU bringt als Importeurin?

Ein Importeur (eine Person, die für das Inverkehrbringen eines Produktes auf dem Markt verantwortlich ist) im Sinne der nach dem neuen Konzept verfassten Richtlinien und gemäß der Definition der Richtlinie für Spielzeugsicherheit ist jede in der Gemeinschaft ansässige natürliche oder juristische Person, die ein Spielzeug aus einem Drittstaat auf dem Gemeinschaftsmarkt in Verkehr bringt. Daher würde eine Großmutter nur als Importeurin gelten, wenn sie ein im Ausland gekauftes Produkt auf dem Gemeinschaftsmarkt in Verkehr bringt.

11. Worin bestehen die Pflichten des Importeurs bei der Einfuhr von gebrauchtem Spielzeug?

Es gibt keine Stelle in der Richtlinie über Spielzeugsicherheit, die sich speziell mit gebrauchtem Spielzeug befasst. Die Richtlinie umfasst Spielzeug, das nach dem 20. Juli 2011 auf dem Gemeinschaftsmarkt in Verkehr gebracht wurde. Wenn das gebrauchte Spielzeug vor diesem Datum auf dem Gemeinschaftsmarkt in Verkehr gebracht wurde, ist es nicht von der Richtlinie



betroffen. Wenn das Spielzeug jedoch aus einem Drittstaat stammt und zum ersten Mal auf dem Gemeinschaftsmarkt eingeführt wird, dann ist die Richtlinie über Spielzeugsicherheit anzuwenden. Importeure von gebrauchtem Spielzeug haben dieselben Pflichten wie Importeure von anderem Spielzeug, es gibt keine Differenzierung zwischen den Anforderungen für neu produziertes und gebrauchtes Spielzeug – beide müssen über die erforderlichen Unterlagen und die notwendigen Kennzeichnungen verfügen.

12. Wie können wir sicherstellen, dass chinesische Wirtschaftsteilnehmer in der Lieferkette die Anforderungen erfüllen? Worin bestehen die Pflichten des Importeurs, wenn eine Nichtkonformität vorliegt?

Beide Dokumente, die allgemeinen erläuternden Leitlinien und die Leitlinien über technische Unterlagen sind auf [chinesisch](#) verfügbar und sollten die chinesischen Wirtschaftsteilnehmer darin unterstützen, die Anforderungen zu erfüllen. Ein Importeur, der der Auffassung ist oder Grund zu der Annahme hat, dass ein Spielzeug, das er auf dem Markt in Verkehr gebracht hat, nicht den Anforderungen der einschlägigen EU-Gesetzgebung entspricht, sollte unverzüglich die erforderlichen Korrekturmaßnahmen ergreifen, um die Konformität des Spielzeugs herzustellen oder es gegebenenfalls vom Markt zu nehmen oder zurückzurufen. Sollte das Spielzeug außerdem ein Risiko darstellen, muss der Importeur unverzüglich die zuständigen nationalen Behörden der Mitgliedstaaten informieren, in denen er das Spielzeug auf dem Markt bereitgestellt hat. Er muss ausführliche Angaben, insbesondere über die Nichtkonformität und über alle ergriffenen Korrekturmaßnahmen, machen. Die Europäische Kommission und Toy Industries of Europe (Europäischer Verband der Spielzeughersteller) führen ebenfalls viele Aufklärungskampagnen über die Richtlinie über Spielzeugsicherheit in China durch, um sicherzustellen, dass lokale Wirtschaftsteilnehmer die Anforderungen kennen und erfüllen.

13. Wenn eine Herstellerfirma im Ausland ihre Geschäftstätigkeit aufgibt, ist dann der Importeur haftbar? Was würde passieren, wenn ein Importeur offiziell aufgefordert wird, die technischen Unterlagen zur Verfügung zu stellen, er aber keine Aufzeichnungen besitzt, weil sein Lieferant nicht länger existiert?

Der Importeur hat eine Reihe von Verpflichtungen und ist daher haftbar, wenn er unter anderem die folgenden Anforderungen nicht erfüllen kann.

Der Importeur muss sicherstellen, dass der Hersteller die technischen Unterlagen besitzt und diese auf Verlangen vorgelegt werden können und zwar für einen Zeitraum von zehn Jahren, nachdem das letzte Spielzeug auf dem Markt in Verkehr gebracht wurde. Der Importeur kann diese Verpflichtung erfüllen, indem er eine Erklärung des Herstellers erhält, in der dieser ihm bestätigt, im Besitz der technischen Unterlagen zu sein. Frühere Besuche des Importeurs beim Hersteller sind in seinen Protokollen verzeichnet und können genutzt werden, um der Kontrollbehörde die Beziehung nachzuweisen und eventuell jegliche Haftung auszuschließen. Sollten die technischen Unterlagen nicht zur Verfügung gestellt werden können, wird die Behörde formale Nichtkonformität feststellen und es könnten Korrekturmaßnahmen folgen.

Auf begründetes Verlangen einer zuständigen nationalen Behörde muss der Händler dieser Behörde alle Informationen und Unterlagen in einer Sprache, die von dieser Behörde leicht verstanden werden kann, zur Verfügung stellen, die für den Nachweis der Konformität des Spielzeugs erforderlich sind. Auf Verlangen der Behörde muss er bei allen Maßnahmen kooperieren, die zur Abwendung der Gefahren dienen, die durch das von ihm in Verkehr gebrachte Spielzeug entstehen.

14. Ist ein Unternehmen, das zwar eine eigene Marke besitzt, aber auch Produkte, die in China hergestellt werden, unter einem anderen Markennamen importiert, der Importeur/Händler dieser Produkte?

Bei einem Unternehmen, das ein Spielzeug einführt, das nicht unter dem Markennamen des Unternehmens angeboten wird, handelt es sich gemäß der Richtlinie für Spielzeugsicherheit um einen Importeur. Das Unternehmen oder die Person, von dem oder der das Spielzeug hergestellt wird, ist der Hersteller. Eine rechtliche Vereinbarung würde hier zur Klarstellung beitragen.

15. Übernimmt ein Importeur oder Händler die Verantwortung für die Übersetzung der Gebrauchsanleitung?

Gemäß der Richtlinie für Spielzeugsicherheit muss ein Importeur sicherstellen, dass dem Spielzeug die Gebrauchsanleitung und die Sicherheitsinformationen in einer Sprache oder Sprachen beigelegt werden, die von den Verbrauchern leicht verstanden werden können, entsprechend der Entscheidung des betreffenden Mitgliedstaates. Daher übernimmt ein Importeur oder Händler die Verantwortung für die Übersetzung der Gebrauchsanweisungen.

16. Wird vom Händler erwartet sicherzustellen, dass die kommerzialisierten Produkte mit der CE-Kennzeichnung oder Warnpiktogrammen versehen sind?

Der Händler sollte mit gebührender Sorgfalt handeln und Grundkenntnisse über die geltenden Rechtsvorschriften besitzen. Er sollte beispielsweise wissen, welche Produkte eine CE-Kennzeichnung benötigen, welche Informationen dem Produkt beigelegt werden müssen, welche Sprachanforderungen für die Gebrauchsanweisung und andere beigelegte Dokumente bestehen und wodurch man nichtkonformes Spielzeug erkennt. Ein Händler darf keine Produkte in Verkehr bringen, von denen er weiß oder aufgrund von verfügbaren Informationen und Fachkenntnis annehmen hätte müssen, dass sie die Rechtsvorschriften nicht erfüllen. Der Händler sollte bei allen Maßnahmen kooperieren, die das Risiko, das nichtkonforme Spielzeug auf den Markt gelangt, vermeiden oder so gering wie möglich halten.

17. Wie kann ein Händler sicherstellen, dass die erforderlichen Unterlagen verfügbar sind?

Der Händler ist nicht verpflichtet die Konformitätserklärung oder die technischen Unterlagen zu besitzen, muss aber auf begründetes Verlangen einer zuständigen Behörde in der Lage sein, dieser Behörde alle erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, um die Konformität des Spielzeugs nachzuweisen. Ferner muss der Händler den Hersteller angeben können, oder gegebenenfalls dessen Bevollmächtigten, den Importeur oder die Person, von der er das Produkt bezogen hat, um die Überwachungsbehörde in ihren Anstrengungen zu unterstützen, die Konformitätserklärung und die erforderlichen Teile der technischen Unterlagen zu erhalten.

18. Was sind die ‚erforderlichen Unterlagen‘ in Bezug auf die Verpflichtungen der Händler, insbesondere Artikel 7, Absatz 2 der Richtlinie über Spielzeugsicherheit?

Wenn ein Spielzeug auf dem Markt in Verkehr gebracht wird, muss der Händler sicherstellen, dass das Spielzeug mit der oder den erforderlichen Konformitätskennzeichnung(en) versehen ist und dass ihm die erforderlichen Unterlagen, Gebrauchsanleitungen und Sicherheitsinformationen in den geeigneten Sprachen beigelegt sind. ‚Erforderliche Unterlagen‘ sind alle Unterlagen, die dem Spielzeug selbst beigelegt sein müssen. Gemäß der Richtlinie über Spielzeugsicherheit umfassen diese Unterlagen die Sicherheitsinformationen, die Gebrauchsanleitung und die Warnhinweise. Der Händler muss ebenfalls sicherstellen, dass der Hersteller und/oder Importeur seine Pflichten erfüllt hat. Mit anderen Worten muss der Händler sicherstellen, dass der Name, der Markenname und die Kontaktadresse des Herstellers

und/oder Importeurs auf dem Spielzeug oder der Verpackung angebracht sind und dass die Chargennummer, die Seriennummer und andere Elemente vom Hersteller auf dem Spielzeug angebracht wurden, um eine Identifizierung zu ermöglichen.

19. Was muss der Händler unternehmen, wenn der Hersteller seine Adresse nicht auf dem Produkt anbringt? Soll der Händler seine eigene Adresse anbringen?

Der Händler ist nicht verpflichtet seine Adresse anzubringen, aber er muss sicherstellen, dass die Adresse des Herstellers angebracht ist. Wenn der Händler feststellt, dass der Hersteller seine Adresse nicht angebracht hat, sollte er den Hersteller darüber informieren, dass dieser ein Produkt auf den Markt gebracht hat, das den Anforderungen der Richtlinie für Spielzeugsicherheit nicht entspricht.

20. Kann der Händler nach den technischen Unterlagen fragen?

Die Richtlinie für Spielzeugsicherheit verpflichtet den Hersteller nicht, die technischen Unterlagen irgendeinem anderen Wirtschaftsteilnehmer zur Verfügung zu stellen. Nur die Behörden der Mitgliedstaaten haben das Recht, die technischen Unterlagen anzufordern. Der Händler ist auf begründetes Verlangen einer Behörde verpflichtet, diese Informationen bereitzustellen, und muss daher den Hersteller auffordern, die technischen Unterlagen den Behörden zur Verfügung zu stellen.

21. Beziehen sich die technischen Unterlagen auf ein Produkt oder die Charge?

Die technischen Unterlagen beziehen sich auf ein Produkt, aber wenn ein Unternehmen eine interne Produktionskontrolle besitzt, sollte dies Teil der technischen Unterlagen sein. Wenn ein Unternehmen beispielsweise jede Charge Farbe auf Blei testet, dann könnten diese Prüfberichte den technischen Unterlagen beigelegt werden.

22. Stimmt es, dass nur Teile der technischen Unterlagen erforderlich sind, wenn Zweifel an der Konformität eines Spielzeugs bestehen?

Wenn die Marktüberwachungsbehörde an der Konformität eines Spielzeugs zweifelt, kann sie die technischen Unterlagen des Herstellers anfordern oder eine Übersetzung der relevanten Teile. Die Behörde sollte die Art des Zweifels an der Konformität des Spielzeugs angeben sowie die Teile oder Aspekte des Spielzeugs, die Gegenstand der Untersuchung sind. Nur die Teile der technischen Unterlagen, die für die Untersuchung erforderlich sind, sollten angefordert werden, damit dem Hersteller keine unverhältnismäßige Belastung entsteht. Die Anfrage sollte die Frist für den Erhalt der angeforderten Unterlagen nennen; diese Frist sollte 30 Tagen entsprechen. Eine nationale Behörde kann eine kürzere Frist festlegen, wenn sie die Dringlichkeit aufgrund eines ernststen und unmittelbaren Risikos rechtfertigt. Diese Bestimmungen verfolgen einen doppelten Zweck: einerseits erhält der Hersteller, indem er die relevanten Teile der technischen Unterlagen zur Verfügung stellt, die Möglichkeit die Maßnahmen zu erklären, die er in Bezug auf die Risiken des Spielzeugs getroffen hat, um sicherzustellen, dass es den Anforderungen der Richtlinie für Spielzeugsicherheit entspricht. Andererseits hilft die Untersuchung dieser Dokumente den Marktüberwachungsbehörden ihre Nachforschungen abzuschließen und ihre Zweifel über die Konformität des betroffenen Spielzeugs entweder zu verwerfen oder zu bestätigen.

23. Kann der Importeur/Händler die technischen Unterlagen übersetzen?

Gemäß der Richtlinie für Spielzeugsicherheit sollte ausschließlich der Hersteller, auf begründetes Verlangen der Marktüberwachungsbehörde eines Mitgliedstaates, eine Übersetzung der relevanten Teile der technischen Unterlagen in die Sprache des Mitgliedstaates zur Verfügung stellen.

24. In welchen Fällen verlangen die Behörden die technischen Unterlagen? Für jedes in Europa verkaufte Produkt? Beinhaltet dies die Prüfberichte? Wie lange hat das Unternehmen Zeit, die Informationen zur Verfügung zu stellen?

Die Behörden können für jedes Produkt relevante Teile der technischen Unterlagen oder die gesamten technischen Unterlagen anfordern. Dies bezieht sich auch auf die Prüfberichte. Die Behörden des Mitgliedstaates werden Einsicht in die Unterlagen verlangen, wenn Zweifel an der Konformität des Produktes vorliegen. Die technischen Unterlagen müssen der Überwachungsbehörde innerhalb von 30 Tagen zur Verfügung gestellt werden, außer es wird aufgrund eines gerechtfertigten ernststen und unmittelbaren Risikos eine kürzere Frist gesetzt. Wenn fundierte Gründe vorliegen, kann diese Frist verlängert werden.

25. Wer ist verpflichtet, im Besitz der Konformitätserklärung zu sein?

Wenn ein Spielzeug auf dem Markt in Verkehr gebracht wird, muss der Hersteller eine Konformitätserklärung erstellen. Dadurch bestätigt er, dass das Spielzeug die wesentlichen Anforderungen der Richtlinie für Spielzeugsicherheit erfüllt, und übernimmt die Verantwortung für die Konformität des Spielzeugs. Der Hersteller, gegebenenfalls sein in der Gemeinschaft ansässiger Bevollmächtigter, und der Importeur müssen die Konformitätserklärung für zehn Jahre ab dem Zeitpunkt, an dem das Spielzeug auf dem Markt in Verkehr gebracht wurde, aufbewahren. Der Händler muss, auf begründetes Verlangen, in der Lage sein den zuständigen Behörden die Konformitätserklärung vorzuweisen.

26. Kann ein und dieselbe Konformitätserklärung für verschiedene Produkte verwendet werden? Müssen sie dieselben Normen erfüllen oder zur gleichen Zeit verkaufen werden?

Für zwei gänzlich verschiedene Produkte kann nicht dieselbe Konformitätserklärung verwendet werden. Gemäß der Richtlinie für Spielzeugsicherheit ist eine Konformitätserklärung für jedes Spielzeug, das auf dem Gemeinschaftsmarkt in Verkehr gebracht wird, erforderlich. In der Richtlinie für Spielzeugsicherheit gibt es keine Bestimmung, die verbietet, dass sich eine Konformitätserklärung auf mehr als ein Spielzeug beziehen kann (eine kombinierte Erklärung). In diesem Fall müssen jedoch alle Spielzeuge, die in der Konformitätserklärung angeführt werden, die gleichen harmonisierten Normen und Gesetze erfüllen. Es ist nicht zulässig unzutreffende harmonisierte Normen oder Gesetze als „zutreffend“ anzuführen. Zur Rückverfolgbarkeit des Spielzeugs muss die Konformitätserklärung die eindeutige Identifizierung des Spielzeugs enthalten.

27. Ist es verpflichtend, die Konformitätserklärung zu unterschreiben?

Der Hersteller muss die Konformitätserklärung unterschreiben. Bevor das Spielzeug auf dem Markt in Verkehr gebracht wird, muss sichergestellt werden, dass es die Anforderungen der Richtlinie für Spielzeugsicherheit erfüllt; dies wird durch die Unterschrift des Herstellers bestätigt.

28. Kann ein Importeur die Konformitätserklärung erstellen?

Der Hersteller ist verpflichtet die Konformitätserklärung zu erstellen. Wenn der Hersteller jedoch schriftlich einen Bevollmächtigten ernannt hat, kann der Bevollmächtigte die Konformitätserklärung erstellen. Wenn der Hersteller den Importeur als Bevollmächtigten ernannt hat, dann wäre der Importeur unter diesen Umständen in der Lage die Konformitätserklärung zu erstellen.



29. Welche Frist setzt die Behörde dem Händler, um eine Konformitätserklärung bereitzustellen?

Die Konformitätserklärung muss der Marktüberwachungsbehörde auf begründetes Verlangen sofort zur Verfügung gestellt werden. Die technischen Unterlagen müssen der Überwachungsbehörde innerhalb von 30 Tagen zur Verfügung gestellt werden, außer es wird aufgrund eines gerechtfertigten ernststen und unmittelbaren Risikos eine kürzere Frist gesetzt.

30. Was ist eine ‚harmonisierte Norm‘?

Harmonisierte Normen sind europäische Normen, die von europäischen Normungsorganisationen aufgrund eines von der Kommission nach Anhörung der Mitgliedstaaten erteilten Auftrags gemäß den allgemeinen Leitlinien erarbeitet wurden, die zwischen der Kommission und den europäischen Normungsorganisationen vereinbart wurden. Verweise auf diese Normen werden im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht. Siehe: http://ec.europa.eu/enterprise/sectors/toys/standards/index_en.htm

31. Was sollte ein Hersteller tun, wenn chemischen Normen nicht verfügbar sind?

Das Kapitel über die Stoffsicherheitsbeurteilung in den [Leitlinien über die technischen Unterlagen](#) erklärt die Vorgangsweise, wenn keine Normen verfügbar sind oder wenn diese Normen die betreffenden chemischen Gefahren nicht abdecken.

32. Über Chrom VI: Wie können wir sicherstellen, dass unsere Produkte die Grenzwerte erfüllen, wenn wir nicht wissen, wie man diese Grenzwerte misst?

Die Feststellung von Chrom(VI)-Migration ist problematisch. Die endgültige Version der Norm EN 71-3 (Migration bestimmter Elemente) enthält Methoden für alle Substanzen außer Chrom(VI) in flüssigen/haftenden und trockenen/brüchigen Spielzeugmaterialien. Der Grund dafür ist, dass das Labor, das mit der Methodenentwicklung beauftragt wurde, keine Methode gefunden hat, um Chrom(VI) in so geringen Konzentrationen festzustellen, wie es erforderlich gewesen wäre (beispielsweise 0,05 ppm in einem flüssigen/haftenden Spielzeugmaterial). Die geringste erreichte Nachweisgrenze lag bei 2 ppm. Mittlerweile konnte das Labor eine Testmethode für Chrom(VI)-Migration erarbeiten, die noch validiert werden muss.

Die Grenzwerte in der alten Richtlinie bleiben gültig, bis die überarbeiteten Grenzwerte implementiert werden (20. Juli 2013). Es ist möglich, dass die Messung von Chrom(VI)-Migration in dem von der Richtlinie angeordneten Bereich für die beiden oben genannten Materialkategorien von Spielzeug nicht durchführbar ist. Hersteller sollten dennoch eine Sicherheitsbewertung durchführen, um das wahrscheinliche Vorkommen von Chrom(VI) festzustellen und dies sollte bei der Entscheidung helfen, ob ein Spielzeugmaterial die Chrom(VI)-Grenzwerte erfüllt. Eine kombinierte Messung von Chrom(III)- und Chrom(VI)-Migration kann auch dabei helfen, festzustellen, ob ein Spielzeugmaterial die Anforderungen erfüllt. Für die Bewertung können auch alternative Methoden verwendet werden, beispielsweise die Gesamtgehaltsbestimmung.

33. Werden bis 2013 einschlägige Tests für CMR-Stoffe und Duftstoffe verfügbar sein?

Bisher wurden keine CEN-Normen zu diesem Zweck entwickelt. Die Richtlinie für Spielzeugsicherheit erfordert jedoch eine Auflistung der Materialien und eine Auflistung der Substanzen, die alle Materialien, chemischen Substanzen und deren Konzentration in den Spielzeugmaterialien anführen. Diese Dokumente werden vom Hersteller erstellt und in den technischen Unterlagen aufbewahrt. Sie werden von den Herstellern verwendet, um chemische Sicherheitsbewertungen durchzuführen und um sicherzustellen, dass die Anforderungen der Richtlinie für Spielzeugsicherheit hinsichtlich des Vorhandenseins von CMR-Stoffen und

Duftstoffen erfüllt werden. Wenn ein Hersteller sicherstellen möchte, dass ein Spielzeugmaterial die Anforderungen der Richtlinie für Spielzeugsicherheit für eine bestimmte Substanz erfüllt (beispielsweise DEHP, ein verbotenes Phthalat und CMR-Stoff), können sie das Material jederzeit mittels der von Laboratorien entwickelten Methoden testen lassen.

34. Wird die Liste von besonders besorgniserregenden Stoffen (SVHC) aufgrund des CMR-Verbots für Spielzeuge verboten, wenn die neue Richtlinie in Kraft tritt?

Ja, dieses Verbot wird die besonders besorgniserregenden Stoffe betreffen, bei denen es sich um CMR-Stoffe handelt. Eine Ausnahme bilden die Stoffe, die in nicht erreichbaren Teilen enthalten sind, wenn sie in gleichen oder geringeren Konzentrationen vorkommen, als die von der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen festgelegten Konzentrationen, oder wenn ein EU-Beschluss ihr Vorhandensein erlaubt (beispielsweise Anhang II, Teil III, Punkt 4 über CMR-Stoffe).

35. Wodurch wird sichergestellt, dass ausschließlich dann eine Verständigung über RAPEX erfolgt, wenn das Spielzeug ein ernsthaftes Risiko darstellt?

RAPEX ist das gemeinschaftliche Warnsystem für raschen Informationsaustausch zwischen Mitgliedstaaten und der Kommission über Maßnahmen, die ergriffen werden, um Werbung und Gebrauch von Produkten, die ein ernstes Risiko für die Gesundheit und Sicherheit von Verbrauchern darstellen, zu verhindern oder zu beschränken. Die detaillierten Verfahren der Funktionsweise sind im Anhang der Richtlinie 2001/95/EG über die allgemeine Produktsicherheit (RaPS) beschrieben. Sobald ein ernstes und unmittelbares Risiko festgestellt wird, muss die nationale Behörde, wenn möglich und angemessen, den Hersteller oder Händler des betroffenen Produktes zurate ziehen. Die Behörde sollte versuchen ein Maximum an Informationen über die Produkte und die Art der Gefahr zu erhalten, ohne die erforderliche Schnelligkeit zu beeinträchtigen. Der Mitgliedstaat sollte die Kommission informieren, wenn er Notmaßnahmen ergreift oder beschließt zu ergreifen, um Werbung und Gebrauch von Produkten, die ein ernstes Risiko für die Gesundheit und Sicherheit von Verbrauchern darstellen, zu verhindern oder zu beschränken, oder spezielle Bedingungen dafür verhängt. Für die Nutzung von RAPEX ist es ferner notwendig, dass das Risiko über das Gebiet des betroffenen Mitgliedstaates hinaus Auswirkungen haben kann. Mitgliedstaaten sind, ebenso wie im Schutzklauselverfahren gemäß der nach dem neuen Konzept verfassten Richtlinien, nicht verpflichtet Beweise zu erbringen, um die nationalen Maßnahmen zu rechtfertigen. Die Kommission überprüft, ob die Informationen den Bestimmungen der RaPS entsprechen und leitet sie an die anderen Mitgliedstaaten weiter.

36. Wer ist für die Marktüberwachung zuständig?

Die Marktüberwachung liegt im Verantwortungsbereich der nationalen Behörden. Dies geschieht vor allem, um die Unparteilichkeit der Marktüberwachung sicherzustellen. Jeder Mitgliedstaat kann über die Infrastruktur der Marktüberwachung entscheiden. Es gibt beispielsweise keine Beschränkungen hinsichtlich der Kompetenzverteilung unter den Behörden auf funktionalen oder geographischen Kriterien, solange die Überwachung effizient ist und das gesamte Staatsgebiet abdeckt.

37. Was passiert mit gefälschtem Spielzeug?

Gemäß Artikel 8 der Richtlinie über allgemeine Produktsicherheit (RaPS) können die Marktüberwachungsbehörden den Rückruf und die Zerstörung von gefährlichen Produkten anordnen, koordinieren und organisieren. Die Maßnahmen der Marktüberwachungsbehörden müssen jedoch im Verhältnis zur Ernsthaftigkeit des Risikos stehen und das Vorsorgeprinzip berücksichtigen. Die Verordnung 765/2008 sieht Rückrufe nur für Produkte vor, die eine



„ernste Gefahr“ darstellen (Artikel 20) und erlaubt es den Behörden diese Produkte zu zerstören.

38. Wenn Spielzeug zu Testzwecken in einem Laden ausgewählt wird, wie kann dann festgestellt werden, ob es vor oder nach Inkrafttreten der Richtlinie für Spielzeugsicherheit in Verkehr gebracht wurde?

Es ist beinahe unmöglich dies sofort am Verkaufsregal festzustellen. Um diese Information zu erhalten, muss der Hersteller oder Importeur kontaktiert werden.

39. Wo findet man Informationen über Laboratorien, die EG-Baumusterprüfungen durchführen?

Die Webseite der Europäischen Kommission listet alle notifizierte Stellen für die Richtlinie für Spielzeugsicherheit auf:

http://ec.europa.eu/enterprise/newapproach/nando/index.cfm?fuseaction=directive.notifiedbody&dir_id=140521

40. Müssen die Warnhinweise in Landessprache verfasst sein?

Hersteller sollten sicherstellen, dass dem Spielzeug Warnhinweise, eine Gebrauchsanleitung und Sicherheitsinformationen in einer Sprache oder Sprachen beigefügt werden, die von den Verbrauchern leicht verstanden werden können, entsprechend der Entscheidung des betreffenden Mitgliedstaates (die erforderlichen Sprachen werden in jedem Mitgliedstaat durch die nationale Gesetzgebung festgelegt).

41. Welche Schritte wurden unternommen, um die Anforderungen der EU und der USA zu harmonisieren?

Kürzlich wurde sowohl in den USA als auch in der EU eine neue Gesetzgebung über die Sicherheit von Spielzeug eingeführt. Diese beiden neuen Rechtsvorschriften haben eine Aktualisierung der entsprechenden Normen erforderlich gemacht. Die EU-Normen basieren vor allem auf der Richtlinie für Spielzeugsicherheit, während die US-Normen von der US-amerikanischen Kommission für Produktsicherheit (Consumer Product Safety Commission, CPSC) genehmigt werden müssen. Die Europäische Kommission und die CPSC sowie die entsprechenden Normungsorganisationen sprechen jedoch über eine Zusammenarbeit.

42. Gibt es eine offizielle Webseite, die aktuelle Informationen über Änderungen in der Gesetzgebung zur Verfügung stellt?

Die Webseite der Europäischen Kommission stellt alle Rechtsvorschriften sowie einschlägige Leitlinien und Links zu Referenzdokumenten über Normen, etc. zur Verfügung. Siehe:

http://ec.europa.eu/enterprise/sectors/toys/index_en.htm

43. Sollte die Gebrauchsanweisung auf der Verpackung angebracht und sichtbar sein?

Nein. Dies ist keine Anforderung der Richtlinie für Spielzeugsicherheit.

44. Gibt es Vorschriften über Warnhinweise auf Kunststoffbeuteln bei Spielzeug?

Es gibt keine speziellen EU-Vorschriften über Warnhinweise auf Kunststoffbeuteln bei Spielzeug. Es besteht jedoch ein allgemeiner Konsens freiwillig Warnhinweise – wie beispielsweise „um Erstickungsgefahr zu vermeiden, von Babys und Kindern fernhalten“ – anzubringen. Dieser Warnhinweis ist nicht verpflichtend und der Wortlaut kann bei Anbringung variieren.



45. Wie hoch ist das Mindestalter von Kindern, die Spielzeug verwenden dürfen, das von außen zugängliche Batterien enthält?

Die Erreichbarkeit von Batterien ist für Spielzeuge für Kinder unter drei Jahren nicht erlaubt, unter den Bedingungen, die in der Norm EN 62115 (Elektrische Spielzeuge – Sicherheit) festgelegt sind. Zusätzlich sollten Knopfzellen und Batterien der Kategorie R1 in keinem Spielzeug erreichbar sein, außer sie erfüllen die in der Norm festgelegten Bedingungen.

Abkürzungen:

CE: Conformité Européenne (Europäische Konformität)

CEN: Europäisches Komitee für Normung

CMR-Stoffe: krebserzeugende, erbgutverändernde oder fortpflanzungsgefährdende Substanzen

CPSC: US-amerikanische Kommission für Produktsicherheit (Consumer Product Safety Commission)

DoC: Konformitätserklärung (Declaration of Conformity)

EU: Europäische Union

RaPS: Richtlinie über die allgemeine Produktsicherheit

SVHC: besonders besorgniserregenden Stoffe

Weitere Informationen finden Sie unter:

Europäische Kommission: http://ec.europa.eu/enterprise/sectors/toys/index_en.htm

Toy Industries of Europe (Europäischer Verband der Spielzeughersteller): <http://www.tietoy.org/>